

R i c h t l i n i e n

zur Förderung der freien Jugendarbeit

- Zuwendungen für Freizeit-, Bildungs- und Schulungsmaßnahmen -

1. Allgemeines

- 1.1 Der Landkreis Alzey - Worms gewährt im Rahmen der Beschlüsse des Jugend - hilfeausschusses und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Zuschüsse für
 - **Freizeiten, Lager, Fahrten** - Entwicklung und Einübung sozialen Verhal - tens, sowie Hilfen zur Freizeitgestaltung, (**siehe Abschnitt 2**)
 - **Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter**, (**siehe Abschnitt 3**)
 - Lehrgänge bzw. **Seminare zur staatsbürgerlichen Bildung** der Jugend – politische Jugendbildung. (**siehe Abschnitt 4**)
- 1.2 Ein **Rechtsanspruch** auf die Bewilligung eines Zuschusses **besteht nicht**.
- 1.3 **Antragsberechtigt** sind **anerkannte Jugendverbände und sonstige Jugend - gruppen**; dabei sind unter sonstigen Jugendgruppen ständig arbeitende Ju - gendgemeinschaften, bei denen die zu fördernden Maßnahmen wesentliche Bestandteile ihrer Jahresarbeit darstellen, zu verstehen.
- 1.4 Es werden **nur Teilnehmer** und Betreuer, die ihren **Wohnsitz im Kreisgebiet** haben, gefördert.
- 1.5 Von der Förderung ausgenommen, sind Veranstaltungen, die ausschließlich auf das Berufsleben beschränkt sind bzw. nur religiösen, parteipolitischen, wissen - schaftlichen oder sportwettkampfmäßigen Charakter haben, sowie der Kreisju - gendring und die politischen Jugendverbände.
- 1.6 **Gemischte Veranstaltungen** - Freizeiten mit Seminarteil - können **lediglich** als **Freizeiten** gewertet werden.
- 1.7 Der Kreiszuschuss ist **innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maß - nahme** zu beantragen. Der Antrag gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.
- 1.8 Haben behinderte junge Menschen teilgenommen, bestätigt der Träger, dass der Schwerbehindertenausweis oder ein sonstiger Nachweis gemäß Schwerbehin - dertengesetz vorgelegen hat.

- 2 -

2. Freizeiten, Lager, Fahrten - Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens, sowie Hilfen zur Freizeitgestaltung

2.1 Voraussetzung

Es können **nur Maßnahmen**, die **jugendpflegerischen Zwecken** dienen und **nicht am Wohnort** zur Durchführung gelangen, gefördert werden.

2.2 Veranstaltungsdauer

Die Maßnahme muß **mindestens 3** volle und darf **höchstens 21 Tage** umfassen. Dabei werden An- und Abreisetag als volle Tage berechnet. Bei Auslandsfahrten und internationalen Begegnungen im Inland werden höchstens 28 Tage als zuschussfähig anerkannt.

2.3 Teilnehmerzahlen

Es müssen **mindestens 5 Jugendliche und 1 Gruppenleiter** an der Maßnahme teilnehmen.

Für je 7 weitere Teilnehmer kann **1 Gruppenleiter** oder pädagogischer Helfer **über 27 Jahre** mitgerechnet werden.

Für je 3 behinderte junge Menschen kann **1 Gruppenleiter** oder pädagogischer Helfer mitgerechnet werden.

2.4 Altersgrenzen

Das Alter der Teilnehmer ist beschränkt auf **7 - 27 Jahre**. Die Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

Gruppenleiter oder pädagogische Helfer müssen **mindestens 16 Jahre alt** sein. Sie sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

2.5 Zuschußhöhe

Teilnehmer **2,00 Euro**
(= 3,91 DM, bisher 3,00 DM)

behinderte Teilnehmer **5,50 Euro**
(= 10,76 DM, bisher 10,00 DM)

für Gruppenleiter oder pädagogische Helfer
ab 10 Veranstaltungstagen **6,00 Euro**
(= 11,73 DM, bisher 10,00 DM)

- 3 -

3. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter

3.1 Voraussetzung

Gefördert werden **geschlossene Lehrgänge**, die jugendpflegerische Themen behandeln und **der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern** der Jugendverbände und Jugendgruppenleitern **dienen**.

Nicht gefördert werden Konferenzen, Sitzungen und solche Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen.

Von den Lehrgängen zur Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter **ist ein genaues, nach Arbeitsstunden aufgegliedertes Programm** beizufügen.

3.2 Veranstaltungsdauer

Die **Höchstdauer** der Lehrgänge soll **15 Tage** nicht überschreiten. Die **Mindestdauer** beträgt **1 Tag**.

Ein Zuschuss wird gewährt, wenn ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird. Wird ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt, wird der halbe Zuschusssatz gewährt.

Bei mindestens drei zusammenhängenden Veranstaltungstagen gelten An- und Abreisetag als voller Tag, wenn jeweils ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

3.3 Teilnehmerzahlen

Es müssen mindestens **5 Jugendliche und 1 Gruppenleiter** an der Maßnahme teilnehmen. **Für je 7 weitere Teilnehmer kann 1 Gruppenleiter** oder pädagogischer Helfer mitgerechnet werden.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt auf in der Regel **höchstens 40 Teilnehmer**.

Für je 3 behinderte junge Menschen kann 1 Gruppenleiter oder pädagogischer Helfer mitgerechnet werden.

3.4 Altersgrenzen

Die Teilnehmer müssen das **14. Lebensjahr vollendet** haben.

Gruppenleiter oder pädagogische Helfer müssen **mindestens 16 Jahre** alt sein. Sie **sind im Antrag** gesondert zu kennzeichnen.

3.5 Zuschusshöhe

Teilnehmer

5,00 Euro

(= 9,78 DM, bisher 7,00 DM)

behinderte Teilnehmer

5,50 Euro

(= 10,76 DM, bisher 10,00 DM)

für Gruppenleiter oder pädagogische Helfer

ab 10 Veranstaltungstagen

6,00 Euro

(= 11,73 DM, bisher 10,00 DM)

- 4 -

4. **Lehrgänge bzw. Seminare zur staatsbürgerlichen Bildung der Jugend - politische Jugendbildung.**

4.1 Voraussetzung

Gefördert werden **geschlossene Lehrgänge**, die die **der staatsbürgerlichen Bildung oder sozialpolitischen Bildung der Jugend dienen**.

Nicht gefördert werden Konferenzen, Sitzungen und solche Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen.

Von den Lehrgängen zur staatsbürgerlichen Bildung der Jugend - politische Jugendbildung ist ein **genaues, nach Arbeitsstunden aufgegliedertes Programm** beizufügen.

4.2 Veranstaltungsdauer

Die **Höchstdauer** der Lehrgänge soll **15 Tage** nicht überschreiten. Die **Mindestdauer** beträgt **1 Tag**.

Ein Zuschuss wird gewährt, wenn ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird. Wird ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt, wird der halbe Zuschusssatz gewährt.

Bei mindestens drei zusammenhängenden Veranstaltungstagen gelten An- und Abreisetag als voller Tag, wenn jeweils ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

4.3 Teilnehmerzahlen

Es müssen **mindestens 5 Jugendliche und 1 Gruppenleiter** an der Maßnahme teilnehmen. **Für je 7 weitere Teilnehmer kann 1 Gruppenleiter** oder pädagogischer Helfer mitgerechnet werden.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt auf in der Regel **höchstens 40 Teilnehmer**.

Für je 3 behinderte junge Menschen kann 1 Gruppenleiter oder pädagogischer Helfer mitgerechnet werden.

4.4 Altersgrenzen

Das Alter der Teilnehmer ist beschränkt auf **12 - 27 Jahre**. Die Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

Gruppenleiter oder pädagogische Helfer müssen **mindestens 16 Jahre** alt sein. Sie **sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen**.

4.5 Zuschusshöhe

Teilnehmer

5,00 Euro

(= 9,78 DM, bisher 7,00 DM)

behinderte Teilnehmer

5,50 Euro

(= 10,76 DM, bisher 10,00 DM)

für Gruppenleiter oder pädagogische Helfer

ab 10 Veranstaltungstagen

6,00 Euro

(= 11,73 DM, bisher 10,00 DM)

5. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Richtlinien wurden am 25.10.2001 durch den Jugendhilfeauschuss neu gefasst und treten am 01.01.2002 in Kraft.

Die Richtlinien in der Fassung vom 14.10.97 werden damit ungültig.